



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, dem **07.12.2022** findet die nächste Sitzung des Gemeinderates Neuhausen statt. Beginn der Sitzung ist **18.00 Uhr im Haus des Gastes im OT Cämmerswalde**.
Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bestätigung der Protokolle der Sitzungen vom 09.11.2022.
6. Beratung zum 1. Entwurf des Haushaltsplanes für den Doppelhaushalt 2023/2024
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nutzung der Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 Sächs-GemO und des § 63 Abs. 9 SächsKomHVO für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020
8. Beratung und Beschlussfassung zur erstmaligen Anlegung des Bestandsverzeichnisses für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze (Sammeleintragungsverfügung)
9. Beratung und Beschlussfassung zur Erhöhung der Essenspreis für die Kindertagesstätten, Hort und Grundschule sowie Privatpersonen und Firmen
10. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.
11. Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksfragen/Bauanträge
12. Bürgerfragestunde
13. Informationen/Verschiedenes

Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Nichtöffentlicher Teil:

1. Informationen/Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Neuhausen, 25.11.2022

Drescher
Bürgermeister

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 07.12.2022

Gegenstand des Beschlusses: Nutzung der Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und des § 63 Abs. 9 SächsKomHVO für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2020

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist

Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt, in Ergänzung der bereits beschlossenen Anwendung der gesetzlichen Erleichterungen nach § 88 Abs. 5 SächsGemO zusätzlich von den neu eingeführten Erleichterungen des § 63 Abs. 9 SächsKomHVO für die Jahresabschlüsse der Jahre 2014 bis 2020 Gebrauch zu machen.

Begründung:

In seiner Sitzung am 16.03.2022 hat der Gemeinderat bereits den Beschluss zur Anwendung der gesetzlichen Erleichterungen des § 88 Abs. 5 SächsGemO gefasst.

Zwischenzeitlich wurden mit der zweiten Verordnung des SMI zur Änderung der SächsKomHVO weitere Erleichterungen zugelassen (§ 63 Abs. 9 SächsKomHVO). Diese Regelungen gelten befristet für alle ausstehenden Jahresabschlüsse bis einschließlich des Jahresabschlusses 2020.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Auszug SächsGemO

§ 88

Jahresabschluss

(1) ¹Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. ²Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. ³Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

(2) ¹Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung.

~~Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.~~

~~(3) Am Schluss des Rechenschaftsberichts sind für den Bürgermeister und den Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:~~

- ~~1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen;~~
- ~~2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;~~
- ~~3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung, und~~
- ~~4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung.~~

~~(4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:~~

- ~~1. die Anlagenübersicht;~~
- ~~2. die Verbindlichkeitenübersicht;~~
- ~~3. die Forderungsübersicht und~~
- ~~4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.~~

~~(5) Die Gemeinden dürfen nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten.²²~~

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259)

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung

Die Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 63 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Die Gemeinden können beschließen, bei Aufstellung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf Folgendes zu verzichten:
 1. Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
 2. Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, sofern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;
 3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;
 4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
 5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;
 6. ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau;
 7. Wertberichtigung von Forderungen;
 8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt;
 9. interne Leistungsverrechnung;
 10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung;
 11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.“

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 07.12.2022

Gegenstand des Beschlusses: Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses für **beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze** (Sammleintragungsverfügung)

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S.93), §§ 4, 6, 53, 54 u.a.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses gemäß § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 i. V. m. § 53 SächsStrG für folgende beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze
 - Häneldele, BÖW84-Nr.7.1
 - Friedhofsweg Dittersbach, BÖW83-Nr.83auf der Grundlage der beigegeführten Sammeleintragungsverfügung (Anlage).
Die Eintragungsverfügung der Nachträge/Korrekturen zur Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses wird im Amtsblatt veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten öffentlich ausgelegt.
2. Der Beschluss Nr. 04.11.2022 vom 09.11.2022 wird aufgehoben

Begründung:

Bisher gelten Straßen, die zum Stichtag 16.02.1993 öffentlich genutzt wurden jedoch nicht in das Straßenbestandsverzeichnis eingetragen sind, weiterhin als öffentlich im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes. Da sich die Beweisführung in solch einem Fall aber meist schwierig gestaltet, hat der Gesetzgeber mit Novellierung des Sächsischen Straßengesetzes eine endgültige Rechtsbereinigung angestrebt.
Es ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass Straßen, Wege und Plätze ihren Status als öffentliche Straße verlieren, wenn Sie nicht bis zum **31.12.2022** in ein Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen worden sind.

Die Gemeinde hatte im Amtsblatt vom 30.04.2020 auf den Gesetzestext öffentlich hingewiesen:

§ 54
Bestandsverzeichnisse
(Übergangsvorschrift zu § 4)

Absatz (3)

¹Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, verlieren sie den Status als öffentliche Straße. ²Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. ³Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. ⁴Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. ⁵Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

Bis zum Fristablauf am 31.12.2020 ging ein Antrag auf Eintragung bei der Gemeinde ein. Darüber hinaus hat auch die Verwaltung die Bestandsverzeichnisse überprüft und in Folge dessen die o.a. Nachträge bzw. Korrekturen veranlasst.

Die Bestandsverzeichnisse wurden im Entwurf angelegt und werden nach Beschlussfassung und Bekanntmachung im Amtsblatt am 22.12.2022 im Zeitraum vom 23.12.2022 bis 22.06.2023 für die Dauer von sechs Monaten zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Aufhebung des Beschlusses und damit einhergehend die Rücknahme der Widmung des Wanderweges zwischen Cämmerswalde und Neuhausen, BÖW82-Nr.82 als beschränkt-öffentlicher Weg ist geboten, da Widerspruch seitens der Waldbesitzer angekündigt wurde. Für diese ist ein Teil des zur Widmung ursprünglich vorgesehenen Weges dringend zur Bewirtschaftung des Waldes erforderlich. Ein Ausbau ist geplant und ein Antrag auf Förderung wurde bei der Bewilligungsbehörde eingereicht. Eine Förderung ist aber ausgeschlossen, wenn dieser Weg gewidmet ist. Dabei ist, wie von mehreren Stellen, u. a. dem Staatsbetrieb Sachsenforst bestätigt, unbeachtlich, welche Widmung der Weg hat. Die Förderrichtlinie unterscheidet nicht zwischen beschränkt-öffentlicher Widmung als Rad- und Wanderweg und Widmung als Gemeindestraße bzw. öffentlicher Feld- und Waldweg.

Da es sich beim ursprünglichen Beschluss ebenso um eine Sammeleintragungsverfügung handelte, muss dieser komplett aufgehoben und mit geänderten Inhalte neu beschlossen werden. Eine Veröffentlichung ist noch nicht erfolgt.

Abstimmresultat:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 07.12.2022

Gegenstand des Beschlusses: Erhöhung der Essenspreis für die Kindertagesstätten, Hort und Grundschule sowie Privatpersonen und Firmen

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) ☒

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Erhöhung der Essenspreise für Privatpersonen und Firmen sowie für die Kindertagesstätten incl. Hort und Grundschule wie folgt:

Art des Essens	Preis in EUR
Selbstabholer	4,50
Auslieferung	5,00
Krippe	2,50
Kindergarten	2,70
Grundschule	3,00

Begründung:

Auf Grund stetig steigender Personal-, Sach-, Energie und Lebensmittelkosten, erhöht sich auch der Zuschussbedarf für das Haus des Gastes. Eine kostendeckende Betreibung des Haus des Gastes ist nicht möglich.

Durch die Einführung der neuen Essenspreise soll der Zuschussbedarf (wenn auch nur minimal) verringert werden. Zurzeit werden täglich ca. 300 Portionen Essen gekocht und ausgeliefert.

Vergleich

Art des Essens	Alter Preis	Neuer Preis
Selbstabholer	4,00	4,50
Auslieferung	4,50	5,00
Krippe	2,00	2,50
Kindergarten	2,10	2,70
Grundschule	2,50	3,00

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 07.12.2022

Gegenstand des Beschlusses: Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen durch die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 79

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. beschließt die Annahme von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln darf, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die zu beschließende Spendensumme beträgt **804,99 €** an Geldspenden und **0 €** an Sachspenden im Jahr **2022** (Stand 24.11.2022). Insgesamt wurden im Jahr 2022 Spenden in Höhe von **6.148,19 €** vom Gemeinderat beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Zusammenstellung der Spenden ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

Mit Inkrafttreten der novellierten Sächsischen Gemeindeordnung am 01.01.2014 sind entsprechend § 73 Abs. 5 SächsGemO alle Gemeinden verpflichtet, die Annahme und Vermittlung von Sach- und Geldspenden, Schenkungen und Zuwendungen, die der Gemeinde entsprechend des Beschlussvorschlages zur Verfügung gestellt werden, in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Die Anwerbung und Entgegennahme der entsprechenden Zuwendungen obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, im Vertretungsfall dem stellvertretenden Bürgermeister.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 07.12.2022

Gegenstand des Beschlusses: Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 184/13 der Gemarkung Neuhausen
Antragsteller:

[REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90

Beschlussvorschlag:

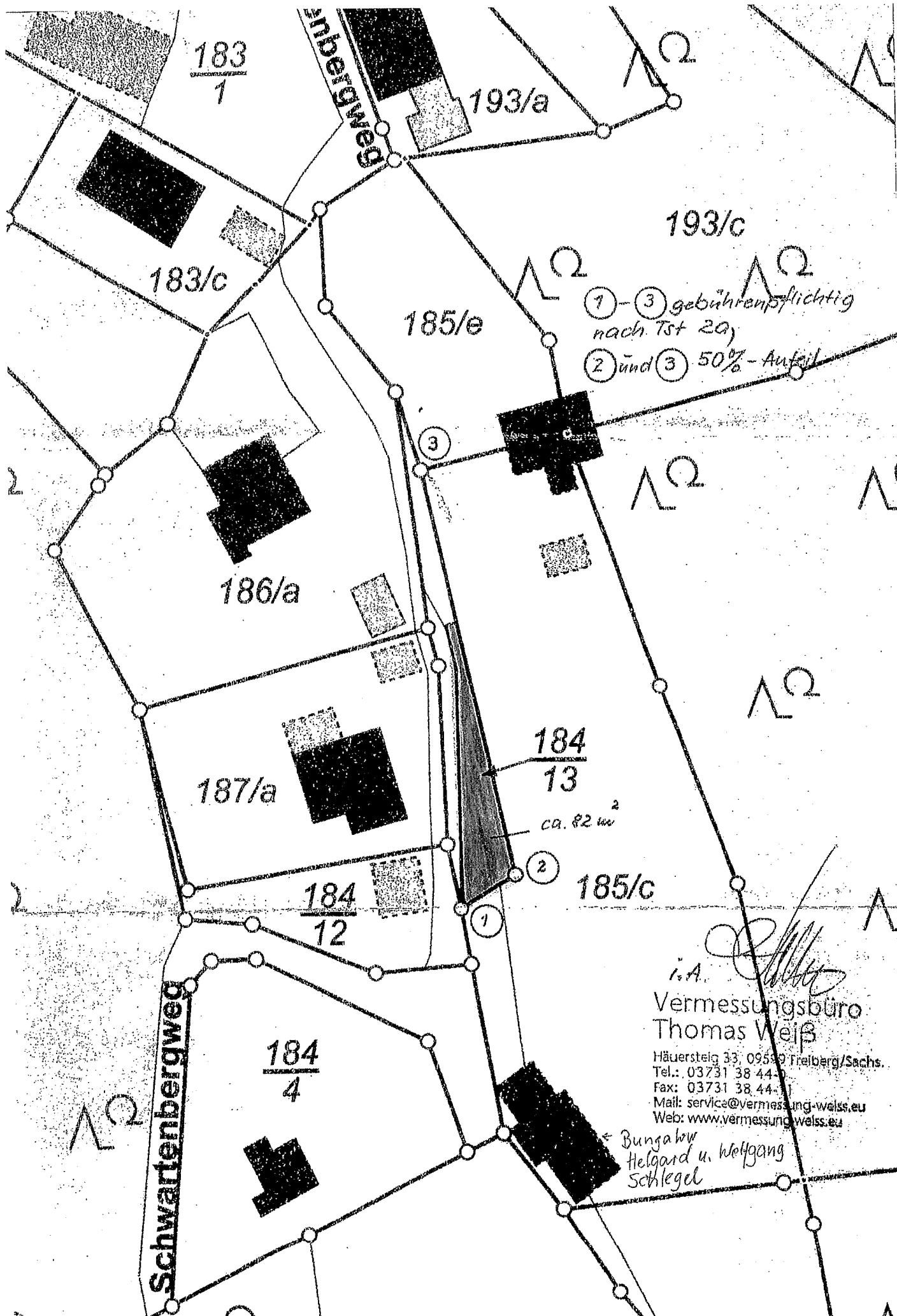
1. Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 184/13 der Gemarkung Neuhausen (Schwartenbergweg) mit einer Gesamtgröße von ca. 82 m² an [REDACTED] zu veräußern (siehe beigegefügte Flurkarte - farbige Fläche).
2. Die Flurstücke werden zum aktuellen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Landkreises Mittelsachsen in Höhe von 10,00 €/m² veräußert.
3. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen (Notar, Grundbucheintragung, Vermessung etc.), tragen die Erwerber.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des benachbarten Gartengrundstückes 185/c und nutzt die zu erwerbende Fläche bereits als Weidefläche. Die Katastervermessung und Abmarkung ist bereits erfolgt. Für die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben ist das Flurstück nicht von Bedeutung, so dass einer Veräußerung zugestimmt werden kann.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	



183
1

193/a

183/c

193/c

185/e

①-③ gebührenpflichtig nach Tst 2a)
② und ③ 50%-Anteil

186/a

187/a

184
13

ca. 82 m²

184
12

185/c

184
4

i.A. [Signature]
Vermessungsbüro
Thomas Weiß

Häusersteig 33, 09559 Tretberg/Sachs.
Tel.: 03731 38 44-0
Fax: 03731 38 44-1
Mail: service@vermessung-weiß.eu
Web: www.vermessung-weiß.eu

Bungalow
Helgard u. Wolfgang
Schlegel

Beschlussvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 07.12.2022

Gegenstand des Beschlusses: Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 185 e und 184/13 der Gemarkung Neuhausen
Antragsteller:

[REDACTED]

Gesetzliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 90

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat Neuhausen/Erzgeb. beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 185 e der Gemarkung Neuhausen (Schwartenbergweg) mit einer Gesamtgröße von ca. 285 m² und eine Teilfläche des Flurstückes 184/13 der Gemarkung Neuhausen (Schwartenbergweg) mit einer Gesamtgröße von ca. 38 m² an [REDACTED] zu veräußern (siehe beigefügte Flurkarte - gelbe Flächen).
2. Die Erwerber verpflichten sich notwendige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an dem „Bach am Schwartenbergweg“ durchzuführen bzw. räumen der Gemeinde ein uneingeschränktes Betretungsrecht zur Durchführung gesetzlich notwendiger Gewässerunterhaltungsmaßnahmen am Gewässerbett ein.
3. Die Flurstücke werden zum aktuellen Bodenrichtwert des Gutachterausschusses des Landkreises Mittelsachsen in Höhe von 10,00 €/m² veräußert.
4. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag stehen (Notar, Grundbucheintragung, Vermessung etc.), tragen die Erwerber.
5. Der Beschluss Nr. 08.02.2022 vom 16.02.2022 wird aufgehoben

Begründung:

Der Antragsteller ist Eigentümer des benachbarten Wohngebäudes und nutzen die zu erwerbende Fläche bereits als Garage bzw. Garten.
Für die Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben ist das Flurstück nicht von Bedeutung, so dass einer Veräußerung zugestimmt werden kann.

Der Gemeinderat hat den Beschluss bereits am 16.02.2022 gefasst. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Antrages auf Erwerb einer anderen Teilfläche des Flurstückes 184/13 durch die Eigentümer des Flurstückes 185/c wurde ein Schreibfehler bei der Flurstückbezeichnung (185/13 anstatt 184/13) festgestellt, der hiermit korrigiert wird.

Abstimmergebnis:

ABSTIMMUNGSERGEBNIS	
Stimmberechtigte Mitglieder	15
Anwesend	15
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	
Befangenheit besteht / besteht nicht.	



184
9

184
10

183
1

193
a

183
c

193
c

185
e

Fläche: 285,11 m²

Fläche: 38,21 m²

186
a

187
a

184
13

193

184
5

184
12

185
c

Schwarzenbergweg

22

24

26

18

7